VERORDNUNG (EWG) Nr. 2931/81 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1981

zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Aussetzung der Zölle, die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun gelten, kann die Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Zollwesens beschleunigen und stellt unter den gegenwärtigen Umständen auch keine Störung des Handels dar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher landwirtschaftlicher Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die bei der Einfuhr der im Anhang genannten Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun geltenden Zollsätze werden auf der im Anhang für das jeweilige Erzeugnis angegebenen Höhe ausgesetzt.

(2) Ergibt sich jedoch bei Anwendung von Artikel 64 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Griechenlands für die im vorstehenden Absatz genannten Erzeugnisse ein niedrigerer Zollsatz als der ausgesetzte, so ist der erstere anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	B. Schlachtabfall :	
	II. anderer :	
	d) anderer :	
	— von Hausschafen	2,1
	— andere	frei
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. andere :	
	II. von Schafen oder Ziegen :	
	b) Schlachtabfall :	
	— von Hausschafen	16,8
	— andere	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet :	
	A. Speisezwiebeln	10,1
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet :	
	ex B. getrocknet :	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 15 kg	7
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
	B. getrocknet :	
	II. andere	2,6
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte :	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert :	
	II. Sternanisfrüchte	frei
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte ; Kümmel- und Wacholderfrüchte :	
	b) andere :	
	2. andere	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert :	
	I. Sternanisfrüchte	frei
	III. andere	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert :	
	A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln).	frei
	C. Tonkabohnen.	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier jus :	
	B. anderer :	
	II. Talg von Schafen oder Ziegen, einschließlich Premier Jus :	
	— von Schafen	4,5
	— andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	B. andere :	
	III. andere :	
	b) andere :	
	2. andere :	
	aa) von Schafen oder Ziegen	14
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker :	
	C. andere	6
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. Pilze	16,1
	H. andere, einschließlich Gemische :	
	— Gemische :	
	— Gemisch „Türlü" aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Gemüsearten und Küchenkräutern	7,7
	— andere	15,4
	— Karotten und Speisemöhren	12,3
	— andere	6,1
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol :	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	I. von mehr als 1 kg	4,1
	II. von 1 kg oder weniger	4,6
	B. andere :	
	I. mit Zusatz von Alkohol :	
	a) Ingwer :	
	1. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	20,3
	2. anderer	22,4
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	22,4
	bb) andere	22,4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. I b) 2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	22,4
	bb) andere	22,4
	c) Weintrauben :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	22,4
	2. andere	22,4
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	22. andere	22,4
	bb) andere :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	22. andere	22,4
	2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	22,4
	bb) andere	22,4
	e) andere Früchte :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	bb) andere	22,4
	2. andere :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	bb) andere	22,4
	f) Gemische von Früchten :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	bb) andere	22,4
	2. andere :	
	aa) mit einem vorhandenem Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	bb) andere	22,4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. ohne Zusatz von Alkohol :	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2,6
	4. Weintrauben	15,4
	5. Ananas :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	15,4
	bb) andere	15,4
	8. andere Früchte :	
	— Melonen und Wassermelonen	15
	— Pampelmusen und Grapefruits	3
	— andere	15
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2,6
	4. Weintrauben	16,8
	5. Ananas :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	16,8
	bb) andere	16,8
	8. andere Früchte :	
	— Melonen und Wassermelonen	16,8
	— Pampelmusen und Grapefruits	3,3
	— andere	16,8
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von 4,5 kg oder mehr :	
	dd) andere Früchte :	
	— Ananas, Melonen und Wassermelonen	16,1
	— Pampelmusen und Grapefruits	3,2
	— andere	16,1
	2. von weniger als 4,5 kg :	
	bb) andere Früchte und Gemische von Früchten :	
	— Ananas, Melonen und Wassermelonen . . .	16,1
	— Pampelmusen und Grapefruits	3,2
	— andere	16,1
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :	
	I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost) :	
	a) mit einem Wert von mehr als 22 ERE für 100 kg Eigengewicht	35
	b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	35
	2. andere	35